

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3775**

A15, A10



*Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e. V.*

Der Vorsitzende

Rüdiger Käuser

- Vorsitzender -

*Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium*

*der Stadt Siegen*

Ferndorfstr. 10

57076 Siegen-Weidenau

Telefon: 0271/72673

Fax: 0271/71277

Email: [fjm-gymnasium@t-online.de](mailto:fjm-gymnasium@t-online.de)

[rkaeus@aol.com](mailto:rkaeus@aol.com)

Siegen, im April 2021

**An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
Frau Kirstin Korte**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul-  
und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021  
(Zweites Bildungssicherungsgesetz)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13092  
Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. April 2021**

Sehr geehrte Frau Korte,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz) stimmt die *Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien e. V.* in seinen zentralen Aspekten zu.

Zu einzelnen Artikeln sowie den darin vorgesehenen gesetzlichen Änderungen möchten wir jedoch aus schulfachlicher Sicht Stellung beziehen und kritische Anmerkungen formulieren.

**Bezug: B Besonderer Teil/Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 4)**

Kritisch sehen wir die darin beschriebene Regelung, am Ende der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel „weitestgehend“ nur mit dem Einverständnis der Eltern zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler, die vielfach entgegen der expliziten Beratung im Rahmen der Aufnahme für die Jahrgangsstufe 5 von deren Eltern an der Schulform Gymnasium angemeldet wurden – und bei denen nach zweijähriger Beobachtung der Leistungsentwicklung in der Erprobungsstufe am Ende der Klasse 6 von einem weiteren Verbleib an dieser Schulform dringend abzuraten ist, müssen mit dem Übergang in die Klasse 7 die Möglichkeit zur Fortsetzung ihrer Schullaufbahn an einer für sie besser geeigneten Schulform erhalten können. In diesem Zusammenhang mussten und müssen wir als Schulleitungen der Gymnasien immer wieder die leidvolle Erfahrung machen, dass Eltern der von dieser Situation betroffenen Schülerinnen und Schüler die Fachexpertise der Lehrerinnen und Lehrer pauschal in Frage stellen und den Verbleib ihres Kindes auf dem Gymnasien – „... mein Kind schafft das!“ –

grundsätzlich nicht in Frage stellen lassen. Hier muss den Schulleitungen im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit erhalten bleiben, im Einzelfall auch entgegen des Elternwillens den Wechsel von Schülerinnen und Schülern zu einer anderen Schulform zu ermöglichen. Dass dies erst nach umfangreicher Beratung und stets einzelfallbezogen individualisiert stattfinden sollte, ist für uns als Schulleitungen langjährige gängige Praxis und völlig unumstritten.

Je weiter eine Schülerin, ein Schüler in der individuellen schulischen Laufbahn vorangeschritten ist, umso schwieriger und einschneidender wird ein möglicher Wechsel der Schulform dann empfunden und auch entwicklungspsychologisch stärker nachwirken.

Der Schulform Gymnasium als Teil des gegliederten Schulsystem ist es vom spezifischen Bildungsauftrag her auferlegt, Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Allgemeinbildung mit dem Ziel der Erlangung der „Allgemeinen Hochschulreife“ zu führen, wobei am Ende der Erprobungsstufe, also am Ende der Klasse 6, im Bedarfsfall die dringend notwendige Entscheidung darüber getroffen werden muss, ob ein weiterer Verbleib an dieser Schulform für das einzelne Kind im Sinne dieses Bildungsziels anzuraten ist. In diesem Kontext muss der Schule ein Vetorecht gegenüber dem Elternwillen eingeräumt werden.

Für die integrierten Schulsysteme stellt sich diese Problematik naturgemäß nicht, da diese einen ganz anderen Bildungsauftrag als Grundlage haben und somit auch deutlich umfangreichere Möglichkeiten zur schulinternen individuellen Differenzierung aufweisen.

Selbstverständlich ist es auch für uns nachvollziehbar, dass angesichts der besonderen und außergewöhnlichen schulischen Umstände, die uns seit März 2020 die Coronapandemie beschert hat - und weiterhin noch beschert wird, alle Fragen, die mögliche Schulformwechsel betreffen, besonders behutsam und sensibel behandelt werden müssen. Für uns steht aber ebenso auf Grund jahrzehntelanger und umfangreicher Erfahrungen fest, dass Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer bzw. wir als Schulleitungen auch nach zwei Schuljahren unter pandemischen Bedingungen und Einflussnahmen eine individuell auf das jeweilige Kind bezogene valide Beurteilung darüber abgeben können, ob ein Verbleib auf der Schulform Gymnasium für das Kindeswohl förderlich und für seine weitere schulische Entwicklung zu bevorzugen ist.

Insofern raten wir von einer Übertragung der vorgesehenen Regelung in die endgültige Gesetzesfassung ab.

Ergänzend bitten wir zu prüfen, ob und inwieweit bei einer in dieser Form doch für den aktuellen Jahrgang der Klasse 6 in das Gesetz einfließenden Regelung für den Wechsel vom ersten zum zweiten Schulhalbjahr im Schuljahr 2021/ 2022 ausnahmsweise eine Möglichkeit eröffnet werden könnte, nach dem Übergang in die Klasse 7 nachträglich noch einen dringend notwendigen Wechsel der Schulform auch gegen den Elternwillen zu ermöglichen.

**Bezug: Entfall der Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW im Schuljahr 2020/2021/Versetzungsentscheidungen/Schulabschlüsse**  
Die uns per Erlass vom 22.02.2021 mitgeteilte Regelung des Entfalls der Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW, auf die auch im vorlie-

genden Gesetzesentwurf nochmals Bezug genommen wird, erscheint uns schlüssig und nachvollziehbar.

Grundsätzlich begrüßen wir auch ohne jede Einschränkung die Vorgabe, an Versetzungsentscheidungen beim Übergang vom Schuljahr 2020/2021 auf das Schuljahr 2021/2022 festzuhalten.

Im Detail unklar erscheinen uns dabei jedoch die Regelungen für den Erwerb des dem „Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Ende der Klasse 9“ sowie des „Mittleren Bildungsabschlusses am Ende der Einführungsphase“. Diesbezüglich wünschen wir uns konkretere Ausschärfungen, um Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Vorfeld solcher Entscheidungen transparenter und besser beraten zu können.

**Ergänzende Bezugnahme: Erlass vom 26.02.2021 – Befristete Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sekundarstufe I Abweichung zur VV zu § 6 APO-SI**

Hinsichtlich der Nutzung der in § 6 Absatz 8 Satz 1 und 3 APO-SI eröffneten Möglichkeit, eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen, würden wir uns vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung im Verlaufe des Schuljahres 2020/2021 in Ergänzung wünschen, dass diese nicht auf das komplette Schuljahr, sondern jeweils nur auf ein Schulhalbjahr bezogen wird.

Sachlicher Hintergrund: Auf Grund der standortbezogen völlig unterschiedlichen individuellen Pandemieverläufe im ersten Schulhalbjahr - vielfach unterschiedliche Klassen oder Lerngruppen zu unterschiedlichen Zeiten in Voll- oder Teilquarantäne - musste in zahlreichen Schulen bereits im Verlaufe des ersten Schulhalbjahres von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.

Zudem raten wir dazu, grundsätzlich auch die Möglichkeit zu eröffnen, dass vor dem Hintergrund der weiterhin unklaren Pandemieentwicklung auch nach den Osterferien den Schulen die Möglichkeit eröffnet wird, pro Fach in der Sek. I nur eine Klassenarbeit schreiben zu lassen.

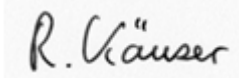
**Bezug: Zu Artikel 2/Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 6)**

Aus unserer Perspektive bedarf es einer landesweit gültigen Rahmenrichtlinie, nach Absprache des Ministeriums für Schule und Bildung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen schulfremden Angehörigen der Universitäten und Hochschulen in NRW im Rahmen der Durchführung von schulischen Praktika die Teilnahme am Präsenzunterricht zu erlauben ist. In gleicher Weise betrifft dies die Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Distanzunterricht, der in Videokonferenz-Formaten durchgeführt wird. Die uns rückgemeldete gegenwärtige Praxis fällt standortbezogen sehr unterschiedlich aus, wobei u. E. die Zuständigkeiten der bei der Beantwortung dieser Frage involvierten Verantwortungsträger - Hochschulen und Universitäten, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Schulen - nicht eindeutig geklärt sind.

Für nähere Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes  
der *Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung der Gymnasien e. V.*

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink on a light gray rectangular background. The signature reads "R. Käuser" in a cursive script.

Rüdiger Käuser, Vorsitzender